

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4447

KIK
netzwerk
bei häuslicher gewalt
Kerstin Hansen
Geschäftsführung

Koordinierungsstelle KIK Schleswig-Holstein
Dänische Str. 3-5
24103 Kiel
0172 6041059
kerstin.hansen@kik-sh.de

An
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Ausschussvorsitzender Jan Kürschner

Kiel, 11.02.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern
häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der
elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des
Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten
Gesetzentwurf.

Die KIK Koordinatorinnen in SH begrüßen ausdrücklich den vorliegenden
Gesetzentwurf und sehen darin einen deutlichen Schritt zur Verbesserung des
Opferschutzes, des Ineinandergreifens der polizei- und zivilrechtlichen
Maßnahmen und der Prävention bei Häuslicher Gewalt. Der Gesetzentwurf
schließt Schutzlücken und nimmt das System ganzheitlicher in den Blick.

Neben dem verbesserten Schutz der von Gewalt betroffenen Personen wird auch
die Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Person konsequenter
berücksichtigt und ein Unterstützungsangebot für die immer mitbetroffenen
Mädchen und Jungen geschaffen.

Ein zentraler Aspekt des Gesetzentwurfes ist die Erweiterung der Schutzmaß-
nahmen um die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Diese

Erweiterung ist angesichts der Erfahrungen aus den Fallkonferenzen im Hochrisikomanagement eine wichtige Ergänzung.

Unsere Stellungnahme zu den Änderungen im Einzelnen:

Die Neugliederung der Regelungsinhalte unterstützt die Klarheit und Übersichtlichkeit.

Folgende Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetzesvorlage begrüßen wir ausdrücklich und verweisen auf die ausführliche Begründung des Entwurfes.

- Die Ergänzung um Nachstellung
- Die Ergänzung um die sexuelle Selbstbestimmung als weiteres zu schützendes Rechtsgut
- Die Verpflichtung der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine zustellungsfähige Anschrift zu benennen;
- Die Erweiterung auf eine hinreichend konkretisierte Gefahr
- Die automatische Verlängerung der Maßnahme, wenn ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wird

Näher eingehen möchten wir auf folgende Punkte:

Entwurf § 201 a (1) 2.:

Die Erweiterung auf nahestehende Personen befürworten wir sehr, sie bezieht sich auf alle drei Maßnahmen und erweitert den Schutz für die gefährdete Person und das ihr nahestehende Umfeld. In der Begründung und den Ausführungen erfolgt der Hinweis auf die Kinder, denen der Gefährder sich bei Kontakt- und Näherungsverbot auch nicht nähern darf. Sollte dieses Verbot durch die Polizei ausgesprochen werden, ist sicherzustellen, dass die Familiengerichte davon Kenntnis erhalten und keine Umgangskontakte anordnen. Es muss für die gefährdete Person und ihre Kinder sichergestellt sein, dass die Verbote wirksam sind und nicht durch andere Entscheidungen aufgehoben werden.

Entwurf § 201 a (4):

Wir begrüßen es, dass die Polizei eine Verlängerung der Maßnahmen um bis zu 3 Monate durch eine gerichtliche Entscheidung erwirken kann. Diese Möglichkeit durch Antrag der Polizei lässt die Verantwortung für den Gewaltschutz bei der zuständigen staatlichen Behörde und entlastet die gewaltbetroffene Person bei weiteren Gewalthandlungen oder einer fortdauernden Gefahrenprognose von sich aus tätig zu werden.

Bei häuslicher Gewalt geht es um Beziehungstaten, häufig sind Kinder involviert. Die Erfahrungen zeigen, dass es lange dauern kann, bis sich die Sachlage verändert, eine gewaltfreie Kommunikation und gefahrfreie Begegnungen möglich sein können z.B. bei der Übergabe von Kindern. Insbesondere in Hochrisikofällen, auf die in der Einzelbegründung auch hingewiesen wird, können hier Schutzlücken entstehen. In Einzelfällen bedarf es eines längeren Schutzes durch gefahrenabwehrende Maßnahmen. Daher sollte es aus unserer Sicht die Option einer Verlängerung für weitere 3 Monate durch einen gerichtlichen Antrag möglich sein.

Entwurf § 201 a (5):

Diese Ergänzung der Übermittlungspflicht der mit den Anträgen des GewSchG befassten Gerichte ist sehr zu begrüßen und schließt, insbesondere in dem Moment der Antragstellung im Zusammenspiel mit der Verlängerung der polizeilichen Maßnahmen um eine Woche oder Ablehnung, weitere Schutzlücken. Aus unserer Sicht sollte dieser Absatz jedoch noch darum ergänzt werden, dass auch die Polizei die zuständigen Gerichte über Maßnahmen nach § 201a informiert, damit sie aktenkundig werden und bei familiengerichtlichen Entscheidungen Berücksichtigung finden können.

Entwurf § 201 a (6):

Datenübermittlung der Daten der gefährdeten Person

1. Die Übermittlung der Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle: Mit diesem pro-aktivem Ansatz hat Schleswig-Holstein einen guten Weg gewählt und positive Erfahrungen gemacht.
In der Praxis ergeben sich jedoch Probleme aufgrund der durch den Datenschutz sehr eingeschränkten Möglichkeiten, Daten zu übermitteln. In der aktuellen Umsetzung geht aus den Datenübermittlungen nicht hervor, *welche*

Maßnahmen die Polizei angeordnet hat. Die Beratungsstelle hat somit keine Kenntnisse über eine ausgesprochene Wegweisung oder ein Näherungs- und Kontaktverbot, wenn die Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person erfolgt. Diese werden der gewalt-betroffenen Person zwar während der polizeilichen Einsätze mündlich mitgeteilt, dennoch sind es in diesen Momenten Fachbegriffe und viele Informationen in einer sehr besonderen, hochemotionalen Situation.

Wenn dann nach einer Datenübermittlung innerhalb von 24h der Anruf durch eine Beratungsstelle erfolgt, können die Betroffenen die Maßnahmen häufig nicht mehr benennen, wissen bspw. die Dauer einer Wegweisung nicht. Das erschwert die Beratungsarbeit erheblich, insbesondere bei einer Wegweisung, für die gesetzliche Rahmenbedingungen und bei Gericht einzuhaltende Fristen (14 Tage) bestehen. Aber auch in den Fällen, in denen keine Wegweisung ausgesprochen wurde, ist es hilfreich zu wissen, welche Maßnahmen mit welcher Frist ausgesprochen wurden, um der Betroffenen die Maßnahmen zu erklären und sie zu weiteren Schritten beraten zu können. Es behindert die erste Gesprächssituation und das Vertrauen, wenn die Beraterin die Betroffene erst einmal ‚befragen‘ muss, um die Situation zu erfassen. Und es verginge wertvolle Zeit, wenn erst einmal eine Schweigepflicht-Entbindung eingeholt werden muss, um in einen Austausch zu diesen Informationen mit der Polizei zu kommen.

Durch die erweiterte Definition ‚Häusliche Gewalt‘ der Polizei, die neben der Gewalt in der Partnerschaft auch die familiäre Gewalt umfasst, erhalten die Beratungsstellen auch Datenübermittlungen, die nicht im Kontext Partnerschaftsgewalt sind. Auch das führt zu Irritationen im ersten Gespräch. Es wäre zielführend, wenn in dem Gesetzentwurf benannt würde, welche Informationen in der Datenübermittlung erfasst werden, damit eine sinnvolle Kontaktaufnahme und Beratung zeitnah erfolgen kann. Aus unserer Sicht sollte die Datenübermittlung folgende Informationen enthalten:

Name, Telefon-/Mobilnummer, Anschrift, Kontext: Partnerschaftsgewalt oder familiäre Gewalt, angeordnete Maßnahmen und Dauer der Maßnahmen.

Datenübermittlung der Daten der Person, von der die Gefahr ausgeht

2. Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, die Daten der Person, von der die Gefahr ausgeht, auch an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln und pro aktiv Unterstützung anzubieten.

Durch die Möglichkeit der vorverlagerten Zuweisung bestand auch bisher schon die Möglichkeit, zeitnah einen Kontakt durch die von der Gefahr ausgehenden Person zu einer geeigneten Beratungsstelle durch die Polizei anzubahnen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese freiwillige Kontaktaufnahme durch den Gefährder nur selten gelungen ist.

Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass die Daten an die Täterarbeit übermittelt werden und die Täterarbeit ein Gesprächsangebot macht. Die Aktion des Anrufes und das Bemühen, ein Gespräch herzustellen, geht von der Täterarbeit aus. Der Täter kann die Kontaktaufnahme verhindern (indem er nicht erreichbar ist) oder das Gesprächsangebot ohne Konsequenzen ablehnen.

Für gesellschaftliche Veränderungen und eine funktionierende Interventionskette ist es immens wichtig, dass von Seiten des Gefährders eine Verantwortungsübernahme für die Taten erfolgt.

Daher wäre es aus unserer Sicht zielführender, wenn eine *verpflichtende* Kontaktaufnahme durch die Person, von der die Gefahr ausgeht, erfolgt, angelehnt an das Modell aus Österreich. Auch hier ist die Gewaltpräventionsberatung im Polizeigesetz verankert, verpflichtet den Gefährder innerhalb von 5 Tagen Kontakt zur Gewaltpräventionsberatung aufzunehmen und innerhalb von 14 Tagen einen ersten Termin mit der Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren. Eine Teilnahme an mindestens 6 Terminen sind verpflichtend. Diese Verpflichtung resultiert aus der Grundannahme, dass der wirksame Schutz vor Gewalt nur in einer persönlichen Konfrontation mit den Tatfolgen und dem Eröffnen von Möglichkeiten zur Veränderung der Konfliktmuster erreicht werden. Es ist wichtig, dass diese Konfrontation mit den Geschehnissen dafür zuverlässig kurz nach der Tat erfolgt, denn in diesem Zeitfenster gibt es den Moment der Reue, sowie die Bereitschaft für Verantwortungsübernahme und auf Verhaltensänderung. Damit wirkt diese Verpflichtung auch präventiv für zukünftige Beziehungen der gewaltausübenden Person.

Wir regen daher an, diese Möglichkeit im Rahmen des Gesetzentwurfes noch einmal zu prüfen.

Datenübermittlung an eine auf die Belange von Kindern geeignete Beratungsstelle

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch für die mitbetroffenen Mädchen und Jungen ein pro aktives Unterstützungs- und Beratungsangebot geschaffen

werden soll. Damit wird die Verpflichtung aus Artikel 26 des „Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt“ angemessen umgesetzt. Die Datenweitergabe soll an eine auf die Belange von Kindern ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle erfolgen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die Konzepte und die fachliche Ausrichtung an den schon in Flensburg (Löwenherz), Nordfriesland und Dithmarschen (Drachenmut) existierenden eigenständigen Angeboten orientieren würde.

Es ist in den regionalen KIK Netzwerken über Jahre häufig diskutiert worden, dass hier eine Lücke besteht, die Kinder nicht ausreichend gesehen werden und die transgenerationale Weitergabe dieser Erfahrungen unterbrochen werden muss. Es ist wichtig, dass durch diese Maßnahme *jedes* Kind erreicht wird, um den Kindern die Chance zu bieten, die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten, eigene Unterstützung zu erhalten und ihre weitere Entwicklung nicht zu gefährden.

Dieses Angebot ist in sehr vielen Fällen an die Bereitschaft zur Kooperation und Organisation der Mutter geknüpft. In einigen Bundesländern gibt es Interventionsstellen, in denen die Beratung für die Gewaltbetroffenen und das Angebot für die Kinder in den gleichen Räumen und parallel stattfinden kann. Das entlastet die Gewaltbetroffene, keine zusätzlichen Wege, eine Anlaufstelle, enge Zusammenarbeit durch das gemeinsame Interventionsstellenteam und Austausch zwischen Beratung der Betroffenen und dem Angebot für die Kinder. Wir möchten anregen, dieses Konzept der Interventionsstellen für die Umsetzung mit zu prüfen.

Entwurf § 201 c:

Wir begrüßen das Instrument der eAÜ als Mittel der Überwachung des Gefährders, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Insbesondere bei Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote und im Rahmen von Fallkonferenzen kann diese Maßnahme einen stärkeren Schutz bieten und verhindert weitere Einschränkungen bei der gefährdeten Person.

Für Details verweisen wir auf die Stellungnahme vom Landesverband der Frauenberatungsstellen Schleswig-Holstein.

Weiterhin schließen wir uns den Ausführungen bzgl. der Aufenthaltsgebote (Einzelbegründung zu § 201a Absatz 1 Satz 2 LVwG-Entwurf) in der Stellungnahme des LFSH an und unterstützen den Vorschlag, Aufenthaltsgebote in *geeigneten* Fällen als Maßnahme vorzuziehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Hansen

Für die KIK Koordinatorinnen in Schleswig-Holstein